

Bitte zurücksenden an:

Tierseuchenkasse von M-V
- Anstalt öffentlichen Rechts -
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Hinweise für die Meldung Ihrer Tierumsätze

Wann muss die Tierzahlmeldung erfolgen?

Bis zum 20. Januar 2018

Wie muss gemeldet werden?

Sie senden den ausgefüllten und unterschriebenen Tierzahlmeldebogen unabhängig von der Beitragspflicht an die obige Stelle.

Wenn die Tierzahlmeldung zum Stichtag ausbleibt ...

übergeben Sie uns damit automatisch den Auftrag, für die Beitragsveranlagung 2018 die Tierzahlen aus dem Vorjahr (2017) heranzuziehen.

Wer muss seine Tierumsätze an die TSK melden?

Tierkaufleute, Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen, natürliche oder juristische Personen

Welche Angaben müssen gemacht werden?

- Gesamtzahl aller im Jahr 2017 umgesetzten Zucht- und Nutztiere für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel, die
- in Gewinnerzielungsabsichten in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern erworben, veräußert und dabei in unmittelbaren Besitz genommen wurden

Eigentumsverhältnisse (Übereignung bzw. die Übergabe der Tiere an den Erwerber) spielen keine Rolle.

Wesentlich für die unmittelbare Inbesitznahme der Tiere sind - unabhängig von der Dauer - die Ausübung der Sachherrschaft über die Tiere, die stationäre Verbringung bzw. Unterbringung der Tiere, deren Obhutnahme und Versorgung.

Die Umsätze der genannten Tierarten sind anzugeben, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darauf gerichtet ist, nach dem Kauf der Tiere diese wieder zu verkaufen oder in einem anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen.

Was ist von der Meldung ausgenommen?

- Schlachttiere

Welcher Beitrag fällt an?

Maßgebend sind **acht Prozent** der im Jahr 2017 umgesetzten Zucht- und Nutztiere.

Die Veranlagung erfolgt durch die TSK nach der errechneten Tierzahl wie folgt für:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) | 2,40 Euro je Tier |
| 2. Schweine | 1,50 Euro je Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | 0,10 Euro je Tier |
| 4. Pferde | beitragsfrei |
| 5. Geflügel | 0,0415 Euro je Tier |

Genügen die Viehzählung und andere Meldungen?

Sie müssen Ihre Tierzahlmeldung an die TSK absenden! Anderweitig registrierte Daten werden nicht herangezogen. Beachten Sie, dass ausbleibende, unvollständige oder falsche Tierzahlen zur Leistungskürzung bzw. Leistungsverlust führen.

Welche Vergünstigungen gibt es?

Tierkaufleute mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung darüber, dass Ihr Unternehmen ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes ist, erhalten bei Vorlage der Anerkennungsbescheinigung einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent.

Wenn Sie zurzeit nicht handeln?

Es ist in jedem Fall der Vorjahresumsatz zu melden.

Viehhöfe und Tierhaltungen

Werden Tiere der genannten Tierarten länger als 30 Tage im Viehhandelsunternehmen gehalten, sind diese Tiere extra anzugeben und werden als Tierbestand veranlagt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse von M-V

Weitere Informationen sowie Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tskmv.de